

# GR\_GERICHTE KSK 2021 23 vom 17. August 2021

GR Gerichte, 2021-08-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK 2021 23](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2021_23)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2021 23 du 17 août 2021

IT: GR\_GERICHTE KSK 2021 23 del 17 agosto 2021

## Regeste

definitive Rechtsöffnung | Beschwerde Rechtsöffnung

## Erwägungen

### E. 1

Gegen den im summarischen Verfahren gefällten Rechtsöffnungsentscheid der Vorinstanz ist die Beschwerde zulässig (Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO). Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). 2.1. Nach der Rechtsprechung zur Berufung (Art. 311 ff. ZPO) zeichnet sich das zweitinstanzliche Verfahren dadurch aus, dass bereits eine richterliche Beurteilung des Streits vorliegt. Wer den erstinstanzlichen Entscheid mit Berufung anfechtet, hat deshalb anhand der erstinstanzlich festgestellten Tatsachen oder der daraus gezogenen rechtlichen Schlüsse aufzuzeigen, inwiefern sich die Überlegungen der ersten Instanz nicht aufrecht erhalten lassen. Die Berufungsinstanz ist nicht gehalten, den erstinstanzlichen Entscheid losgelöst von konkreten Anhaltspunkten in

### E. 3

Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerde nicht gerecht. Die Beschwerdeschrift bezieht sich, wie sie einleitend festhält, auf den Rechtsöffnungsentscheid vom 12. April 2021. Die nachfolgenden Ausführungen handeln indes von einem Strafverfahren. Entsprechend hält der Beschwerdeführer am Ende der Beschwerdeschrift fest, er bleibe bei seinem Antrag: "Wechsel des Staatsanwalts wegen Befangenheit" (act. A.1). Ein solcher Antrag kann im vorliegenden zivilrechtlichen Beschwerdeverfahren, in dem es einzig um eine Überprüfung des

### E. 4

Bei diesem Ergebnis gehen die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Mit Blick auf den Streitwert und den verursachten Aufwand wird die Spruchgebühr auf CHF 100.00 festgesetzt (Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 GebV SchKG [SR 281.35]). Mangels Aufwendungen erübrigt sich die Zuspreehung einer Parteientschädigung an den Beschwerdegegner.

### E. 5

/ 5